

SCHWERPUNKTE NEUES DIENSTRECHT

DIE BESOLDUNGSTABELLE ZUM 1. JANUAR 2011

WAS IST NEU?

- Der Einstieg in die Stufentabelle erfolgt künftig grundsätzlich in der ersten mit Wert belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.
- Stufe 1 der Stufentabelle fällt weg.
- Die Besoldungsgruppe (BesGr) A 2 fällt weg.
- Beamte in den BesGr A 2 bis A 5 werden in die nächst höhere BesGr überführt.
- In BesGr A 12 bis BesGr A 14 werden Eingangsstufen gestrichen.
- In den BesGr A 3 bis A 6 erhöht sich das Endgrundgehalt durch Anfügen weiterer Stufen.
- Die Allgemeine Stellenzulage von 17,59 Euro wird in den BesGr A 6 – A 8 in die Tabelle eingearbeitet.
- Leistungsorientierter Aufstieg in den Stufen (Leistungsstufen).
- Für die Mehrzahl der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ergibt sich keine finanzielle Veränderung. Sie werden in die neue Tabelle übergeleitet. Finanzielle Verschlechterungen sind ausgeschlossen.

**WIR SIND
FÜR SIE DA**



SCHWERPUNKTE NEUES DIENSTRECHT - BESOLDUNG

EINSTIEG IN DIE STUFEN

Die Einordnung in den Stufen erfolgte bisher grundsätzlich nach dem Lebensalter. Die Anbindung an das Lebensalter entfällt künftig völlig.

Im neuen Dienstrecht erfolgt der Einstieg grundsätzlich in der ersten mit Wert belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem erstmals Anspruch auf Grundbezüge besteht (i.d.R. bei Ernennung zum Beamten auf Probe). Die jeweils erste mit einem Betrag belegte Stufe soll das typische Einstiegsalter in der jeweiligen Einstiegsstufe widerspiegeln. Angerechnet werden Zeiten bei anderen Dienstherrn, gesellschaftlich relevante Zeiten wie Wehr- und Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr usw. sowie Elternzeit und Zeiten der Betreuung und Pflege von Angehörigen bis zu drei Jahren. Weitere „Vordienstzeiten“ bei anderen Arbeitgebern können angerechnet werden, soweit sie für die neue Tätigkeit „förderlich“ sind.

Übergangsregelung für Anwärterinnen und Anwärter

Die bfg-Jugend konnte für am 31.07.2010 in Ausbildung befindliche Anwärterinnen und Anwärter eine Übergangsregelung erreichen. Sie erhalten nach der Ausbildung mindestens das Grundgehalt aus der Stufe, die sich nach bisherigem Recht ergeben hätte. Ist dieses höher als es sich nach neuem Recht errechnet, wird der Differenzbetrag solange gezahlt, bis betragsmäßig das Grundgehalt nach neuem Recht erreicht wird.

Einordnung vorhandener Beamtinnen und Beamter

Vorhandene Beamtinnen und Beamte werden zum 01.01.2011 grundsätzlich betragsmäßig in die neue Tabelle übergeleitet. Im Regelfall ergibt sich keine finanzielle Änderung (in A 6 - A 8 ist nun die Allgemeine Stellenzulage von 17,59 Euro eingerechnet). In keinem Fall gibt es eine finanzielle Verschlechterung. Durch die Streichung der Stufe 1 findet sich ihr bisheriger Grundgehaltsbetrag grundsätzlich in einer Stufe niedriger wieder. Ist der bisherige Grundgehaltsbetrag in der neuen Tabelle nicht mehr vorhanden, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe mit dem nächst höheren Betrag.

Am 31.12.2010 beurlaubte Beamte werden mit dem Grundgehalt in die neue Tabelle eingeordnet, das bei Beendigung der Beurlaubung am 31.12.2010 maß-

geblich gewesen wäre. Der weitere Stufenanstieg regelt sich nach dem neuen Recht.

ANRECHNUNG VON BEREITS IN EINER STUFE VERBRACHTEN ZEITEN

Die Wartezeit für die nächste Stufe beginnt am 01.01.2011 grundsätzlich neu zu laufen.

Zeiten, die bereits betragsmäßig in einer Stufe verbracht wurden, werden auf die Wartezeit zur nächsten Stufe angerechnet, so dass die nächste Stufe zum gleichen Zeitpunkt wie bisher erreicht wird. Das gilt nicht, wenn eine Einordnung in eine neue Stufe erfolgt, weil die bisherige betragsmäßig nicht mehr besteht.

Beispiel: Ein Beamter des mittleren Dienstes in A 6, Stufe 1 erhält bisher ein Grundgehalt von 1782,23 Euro. Zum 01.01.2011 erfolgt die Überführung in die neue Tabelle – wegen der Streichung der bisherigen Stufe 1 besteht der bisherige Betrag nicht mehr; die Zuordnung erfolgt in die neue Stufe 1 mit 1.852,15 Euro (inkl. ehem. Stellenzulage). In diesem Fall beginnt zum 01.01.2011 die (zweijährige) Stufenlaufzeit neu zu laufen.

ÜBERLEITUNG IN DIE BESOLDUNGSGRUPPEN A 3 BIS A 6

Die BesGr A 2 entfällt künftig; die Ämter A 3 bis A 5 werden um eine BesGr höher bewertet. Daraus ergibt sich folgendes: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 2 bis A 5 gelten zum 31.12.2010 in der alten Tabelle stufengleich in die nächst höhere BesGr übergeleitet und entsprechend ernannt (z.B.: HAG – neu: Amtsmeister). Zum 01.01.2011 erfolgt die betragsmäßige Einordnung in die neue Besoldungstabelle. Ist dieser Betrag in der neuen Tabelle nicht vorhanden, erfolgt die Zuordnung zur nächst höheren Stufe.

Erbrachte Zeiten in der bisherigen Stufe werden angerechnet. Beamte, die die Endstufe ihrer BesGr erreicht hatten, können durch das Anfügen weiterer Stufen weiter aufsteigen und so ein höheres Endgrundgehalt erreichen. Bereits in der Endstufe verbrachte Zeiten werden bis zu einem Umfang von 3 Jahren angerechnet, so dass ggf. bereits zum 01.01.2011 ein Vorrücken in die neugeschaffene nächste Stufe möglich ist.

AUFSTIEG IN DEN STUFEN

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt wie bisher grundsätzlich in einem Zwei-, Drei- bzw. Vier-Jahresrhythmus. Ein Kernstück des Neuen Dienstrechts ist der leistungsorientierte Aufstieg. Im Rahmen der periodischen Beurteilung ist festzustellen, ob die Mindestanforderungen für einen Stufenaufstieg erfüllt sind. Diese gelten i.d.R. bei mindestens 3 Punkten in den Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung als erreicht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann der Unterschiedsbetrag zur nächst höheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt ein Stufenstopp. In diesem Fall erfolgt eine jährliche Leistungsüberprüfung. Im Übrigen gilt die Leistungsfeststellung bis zur nächsten periodischen Beurteilung.

Bis zum Vorliegen entsprechender Beurteilungsfeststellungen wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für ein Vorrücken in den Stufen erfüllt sind.

Inwieweit die Absicht, die Haushaltsmittel für die leistungsbezogene Bezahlung auszusetzen, umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

VERZÄHNUNGSÄMTER FALLEN WEG

Die sog. Verzahnungsämter (A 6, A 9, A 13) fallen in der neuen Leistungslaufbahn weg. So wird z.B. nicht mehr zwischen A 9 mittlerer Dienst (AI) und gehobener Dienst (StI) unterschieden, sondern beide sind Steuerinspektoren in der BesGr A 9.

ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE

Allgemeine Stellenzulage wird Strukturzulage

Die bisherige Allgemeine Stellenzulage heißt nun „Strukturzulage“. In den BesGr A 6 bis A 8 ist sie ab 01.01.2011 mit dem Betrag von 17,59 Euro ins Grundgehalt eingearbeitet. In A 9 bis A 13 wird sie gesondert weiter gezahlt und beträgt 76,47 Euro. In A 9 wird künftig nicht mehr zwischen mittlerem und gehobenem Dienst (Qualifikationsebene 2/3) unterschieden. In A 9 und A 9 + AZ erhöht sich dadurch die Strukturzulage von 68,80 Euro auf 76,47 Euro.

Familienzuschlag besteht weiter

Grundsätzlich gilt: Der Zuschlag richtet sich nach den Familienverhältnissen und der Besoldungsgruppe. Stufe 1 erhalten u.a. verheiratete Beamte, sowie Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft. Stufe 2 erhalten Beamte der Stufe 1 mit Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz. Ledige oder geschiedene Beamte mit Anspruch auf Kindergeld erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags entsprechend der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Der Zuschlag beträgt monatlich:

Stufe 1:

Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	107,64 Euro,
für die übrigen BesGr	113,04 Euro.

Stufe 2:

Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	204,32 Euro
für die übrigen BesGr	209,72 Euro.

Bei mehr als einem zu berücksichtigenden Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite Kind um 96,68 Euro; für das dritte und jedes weitere um 299,68

Amtszulage BesGr A 9

A 9 mit Amtszulage besteht dauerhaft weiter. Beamtinnen und Beamte der Qualifikationsebene 2 können, wenn sie nicht über die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung in die Qualifikationsebene 3 aufsteigen, höchstens A 9 + AZ erreichen.

Zulage für Steuerfahnder

Die Fahnderzulage von 127,38 Euro gibt es weiterhin.

Die vorgenannten Zulagen bzw. Zuschläge sind ruhegehaltstfähig.

Zulage für Steuerprüfer

Auch die Steuerprüferzulage für überwiegend im Außendienst Beschäftigte besteht weiter. In der BesGr A 9 beträgt sie künftig einheitlich 38,35 Euro (statt bisher 17,05 Euro für A 9 und A 9 + AZ/mittl. Dienst). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

WIR SIND
FÜR SIE DA



Besoldungsgruppe		Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze ab 1.1.2011 (Monatsbeträge in Euro)														
		2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
		Stufe														
4		2 1	3 2	4 3	5 4	6 5	7 6	8 7	9 8	40 9	44 10	42 11				
21-J.		23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53				
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29									
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00	1.975,69	2.016,37	2.057,06						
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73	2.063,62	2.111,51	2.159,39						
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23	2.136,89	2.184,55						
A 6	1.782,23	1.852,15	1.904,48	1.956,79	2.009,11	2.061,45	2.113,79	2.166,11	2.218,42	2.270,73						
A 7	1.858,73	1.923,35	1.989,19	2.055,03	2.120,86	2.186,71	2.252,56	2.299,57	2.346,59	2.399,63						
A 8		1.990,15	2.046,41	2.130,78	2.215,16	2.299,53	2.383,93	2.440,17	2.496,40	2.552,67	2.608,91					
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05					
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39					
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83				
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30				
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96				
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29				
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91				
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60				

In den Tabellenwerten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 ist die allgemeine Stellenzulage in Höhe von EUR 17,59 eingearbeitet.